



Bemerkungen und Anträge des Gemeinderates zur Rechnung 2003

Durch die Umsetzung des **Neuen Bildungs-** sowie des **Neuen Finanzausgleichsgesetzes** erfolgten zwangsläufig markante Änderungen in einzelnen Positionen und entsprechend Abweichungen zum Budget mit einem Plus von rund 100'000.- Franken:

- Löhne Kindergärtnerinnen werden neu wie Lehrerlöhne durch den Kanton subventioniert
- der Beitrag für die Realschüler nach Pratteln entfällt, es bleibt lediglich der Beitrag für Schüler der Kleinklasse
- Der Beitrag an die IV-Sonderschulen beschränkt sich auf den Anteil der stationären Kosten, neu erfolgt eine Rückerstattung für spezielle Förderung
- Wegfall des AHV- und IV-Beitrages an Kanton
- Erhöhung des EL-Beitrages an Kanton von 56% auf 68%
- Neu leisten die Gemeinden einen Beitrag an jugendstrafrechtliche Massnahmen
- Neues Berechnungssystem der Steuerkraft und somit des Finanzausgleichs
- Wegfall der Einnahmen aus den kantonalen Steuern (Liegenschaftsgewinn-, Handänderungs- und Erbschaftssteuer

Weiter trugen über Erwarten liegende Steuereinnahmen, der Verkauf einer bereits abbeschriebenen Baurechtsparzelle, die Umwandlung einer gewährten Wohnbausubvention in ein Darlehen, sowie die Erhöhung des Finanzausgleiches zum äusserst positiven Ergebnis bei. Somit konnte ein Teil des Überschusses für ausserordentliche Abschreibungen von Bauten (164'000.-) und Grundstücke (182'000.-) verwendet werden, was zukünftige Jahresrechnungen entlasten wird. Schlussendlich verbleibt ein Mehrertrag von 64'824.- Franken gegenüber einem ursprünglich budgetierten Mehraufwand von 251'700.- Franken.

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Rechnung des Jahres 2003 zu genehmigen und dankt Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen.

4302 Augst, 20. April 2004

Namens des Gemeinderates Augst

Der Gemeindepräsident

sig. Andreas Blank

Der Gemeindeverwalter

sig. Roland Trüssel



Bemerkungen und Anträge der Rechnungsprüfungskommission

Wir haben die Jahresrechnung 2003 der Einwohnergemeinde Augst anhand der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen geprüft und können der Gemeindeversammlung folgende Feststellungen und Anträge unterbreiten:

1. Die Buchhaltung ist ordnungsgemäss und übersichtlich geführt.
2. Die in der Bilanz ausgewiesenen Guthaben auf dem Postcheck- und den Bankkonti stimmen mit den entsprechenden Saldobestätigungen per 31.12.2003 überein; ebenso der Wertschriftenbestand mit den entsprechenden Depotauszügen per 31.12.2003.

Die Jahresrechnung 2003 schliesst mit einem **Gewinn von CHF 64'824.09** ab. Budgetiert worden war ein Verlust von CHF 251'700.--.

Das neue Bildungs- und das Finanzausgleichsgesetz haben die Jahresrechnung 2003 im Vergleich zum Budget, aber auch zur Vorjahresrechnung wesentlich und positiv beeinflusst. Auf der Ausgabenseite entfielen die Beiträge an die Realschule, was die Bildungsausgaben gegenüber 2002 um CHF 96'000.-- entlastet. Bei der sozialen Wohlfahrt entfallen Beiträge an die Alters- und Invalidenversicherung in der Höhe von rund CHF 60'000.--. Auf der Einnahmenseite steht der höhere Finanzausgleich des Kantons von CHF 354'000.--. Zusätzliche Einnahmen von CHF 246'000.-- konnten im Weiteren durch den Verkauf einer Baurechtsparzelle verbucht werden.

Die gegenüber dem Budget wesentlich höher angefallenen Einnahmen wurden hauptsächlich für ordentliche und zusätzliche Abschreibungen im Ausmass von CHF 491'000.-- sowie für eine Vorfinanzierung von CHF 100'000.-- verwendet.

Nach Verbuchung der vorerwähnten Abschreibungen verbleibt ein Überschuss von rund CHF 65'000.--. Nach zwei Jahren mit negativen Rechnungsabschlüssen konnte nun erstmals wieder ein Überschuss ausgewiesen werden, der zur Stärkung der gesunden Finanz- und Ertragslage der Einwohnergemeinde Augst beiträgt.

Wir beantragen der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung per 31.12.2003 zu genehmigen.

Augst, 12. Mai 2004

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission:

sig. Markus Frei

sig. Patric Dillier

sig. Ralph Wächter

sig. Marie Therese Borer



Spitex Pratteln-Augst-Giebenach

Allgemeine Bemerkungen:

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2003, wurde der Gemeinderat ermächtigt, an der Vereinsgründung des Betriebsvereins – in Vertretung der Einwohnergemeinde – mitzuwirken und den bestehenden Finanzvertrag mit einem jährlichen Pauschalbetrag von CHF 500'000.- um ein Jahr bis 31.12.2004 zu verlängern. Im Weiteren wurde er ermächtigt, die bestehende unbefristete Leistungsvereinbarung und den verlängerten Finanzvertrag auf den neu zu gründenden Betriebsverein Spitex zu übertragen.

Organisatorische Änderungen bei Spitex:

Am 30.10.2003 konnte der neue Betriebsverein Spitex Pratteln-Augst-Giebenach gegründet werden. An dieser Gründungsversammlung der Delegierten der Gemeinden Pratteln (4), Augst (2) und Giebenach (2) sowie des Spitex-Fördervereins (2) wurden die neuen Statuten genehmigt und der Betriebsvorstand gewählt.

Der neue Betriebsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich aktuell aus je einem Gemeinderatsmitglied der Gemeinden Augst und Giebenach, einem Mitglied des Spitex-Förderverbandes und zwei Abteilungsleitern (AL Finanzen, AL S/BKS) der Gemeinde Pratteln zusammen. Sie sind für die Ressorts Strategie und Politik, Finanzwesen, Personal und Kommunikation und PR zuständig.

Die neue Organisation zeichnet sich durch schlanke Strukturen aus. Die adäquat –und klar geregelte Kompetenzaufteilung, ermöglicht eine effektive und effiziente Führung des Spitex – Betriebes.

Anpassung Finanzvertrag Absatz 6,
Vertretung im Vorstand Betriebsverein Spitex

Der Vertrag regelt die Vertretung der beteiligten Gemeinden im Betriebsvorstand wie folgt: *„Die beteiligten Gemeinden sind mit je einem Gemeinderatsmitglied im Vorstand des Betriebsvereins vertreten.“*

Die Beschränkung der Einsitznahme in den Betriebsvorstand auf Gemeinderatsmitglieder ist unzweckmäßig. Im Sinne einer angemessenen Delegation ist deshalb die Ergänzung von Absatz 6 des Finanzvertrages angezeigt und sollte neu folgendermassen lauten:

„Die Gemeinderäte bestimmen ihre Vertreter im Vorstand des Betriebsvereins Spitex.“

Finanzvertrag

Der durch die Gemeinden Pratteln, Augst und Giebenach mit der Spitex für die Jahre 2002, 2003 und 2004 abgeschlossene Finanzvertrag mit einem jährlichen festen Pauschalbeitrag von CHF 500'000.— läuft per Jahresende automatisch aus.

Dank dem konsequenten Kostenmanagements der letzten beiden Jahre und dem daraus resultierenden positiven Geschäftsverlauf, muss der bisherige Pauschalbetrag der Gemeinde nicht erhöht werden.

Aus diesem Grund wird in Absprache mit dem Betriebsverein Spitex, sowie den Gemeinden Augst und Giebenach vorgeschlagen, den bisherigen Finanzvertrag zu unveränderten Bedingungen um ein weiteres Jahr, d.h. bis zum 31.12.05 zu verlängern.

Beschlussantrag

- 4.1 *Absatz 6 des Finanzvertrages wird ergänzt und lautet neu: „Die Gemeinderäte bestimmen ihre Vertreter im Vorstand des Betriebsvereins Spitex.“*
- 4.2 Der bestehende Finanzvertrag mit einem jährlichen Pauschalbeitrag von CHF 500'000.— wird um ein Jahr bis zum 31.12.05 verlängert.



Gemeindeordnung Verwaltungs- & Organisationsreglement

Bemerkungen und Mutationen

Aufgrund der Einführung des neuen Sozialhilfegesetzes per 01.01.2002 und des neuen Bildungsgesetzes per 01.01.2003 wurden einige, vorwiegend redaktionelle Anpassungen in der Gemeindeordnung, sowie dem Verwaltungs- & Organisationsreglement erforderlich. Erstere obliegt nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung gemäss § 48 des Gemeindegesetzes dem obligatorischen Referendum und somit der Urnenabstimmung.

- Die Bezeichnung Ortsschulpflege wird ersetzt durch Schulrat, zuständig für Primarschule und Kindergarten.
- Aus Kreissekular- und Kreisrealschulpflege wird der Sekundarschulrat.
- Die Jugendmusikschule heisst neu Kreismusikschule.
- Die bisherige Fürsorgebehörde wird neu Sozialhilfebehörde genannt.
- In die Sozialhilfebehörde werden neu nicht mehr nur 3, sondern 4 Mitglieder gewählt, da das neue Sozialhilfegesetz keine Delegation eines Mitglieds durch den Bürgerrat mehr vorsieht.

In Zusammenhang mit dem Zusammenschluss der Feuerwehren Augst und Kaiseraugst wurden zudem Anpassungen bei der Zusammensetzung und Wahl der Feuerwehrkommission gemäss geltendem Gemeindevertrag notwendig.



Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Augst vom Juni 2004

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Augst gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Augst hat die ordentliche Gemeinde-organisation.

§ 2 Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- a Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- b Schulrat, zuständig für Primarschule und Kindergarten, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- c Sozialhilfebehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- d Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 4 Mitgliedern;
- e Wahlbüro, bestehend aus 7 Mitgliedern.

² Zudem besteht die Feuerwehrkommission der gemeinsamen Feuerwehr Augst-Kaiseraugst mit behördlichen Befugnissen.

B. Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane

- ¹ An der Urne werden gewählt:
- a der Gemeinderat,
 - b der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin,
 - c 4 Mitglieder des Schulrates,
 - d 4 Mitglieder der Sozialhilfebehörde,
 - e 4 Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission,
 - f 7 Mitglieder des Wahlbüros
- ² Durch den Gemeinderat werden gewählt:
- a 1 Mitglied des Schulrates aus seiner Mitte
 - b 1 Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte
 - c 1 Mitglied der Feuerwehrkommission aus seiner Mitte, sowie 1 – 6 weitere Mitglieder in gemeinsamer Sitzung mit dem Gemeinderat Kaiseraugst gemäss Gemeindevertrag vom 1.04.1999
- ³ Durch den Schulrat werden gewählt:
Aus ihrer Mitte die Vertreter in den Sekundarschulrat und den Schulrat der Kreismusikschule.

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:

- a Gemeinderat
- b Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
- c Schulrat
- d Sozialhilfebehörde
- e Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- f Wahlbüro

§ 5 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist möglich bei den Wahlen gemäss § 4 lit. b - f

C. Finanzzuständigkeiten

§ 6 Sondervorlagen

- ¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.
- ² Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:
 - a neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.—,
 - b neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000.— pro Jahr.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a neue Ausgaben:
 - CHF 20'000.— für die Einzelausgabe,
 - CHF 100'000.— als gesamter jährlicher Höchstbetrag,
- b Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
 - CHF 200'000.— als gesamter jährlicher Höchstbetrag,
- c Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
 - CHF 20'000.— als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

D. Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Augst vom 15. September 1998 wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. September 2004 in Kraft.



**Verwaltungs- & Organisationsreglement
der Einwohnergemeinde Augst**
vom Juli 2004

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Augst, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Gemeindeversammlung

§ 1 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung

(§ 55 und § 57 Absatz 1 Satz 2 GemG)

- ¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt in Form eines Schreibens an alle Haushaltungen und durch das offizielle Publikationsorgan.
- ² Dem Einladungsschreiben ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.

§ 2 Bekanntgabe der Gemeinderats-Anträge

(§ 56 Satz 2 GemG)

Die Gemeinderats-Anträge werden an der Versammlung mündlich bekanntgegeben.

§ 3 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen

- 1 Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden an der Versammlung mündlich erläutert.
- 2 Entwürfe zu Reglementen, der Voranschlag und der Zusammenzug der Rechnung gehen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung an alle Haushaltungen. Die detaillierte Rechnung kann am Schalter der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.
- 3 Andere wichtige Unterlagen (Pläne, Berichte usw.) sind während mindestens sieben Tagen vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufzulegen.

§ 4 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungs- beschlüsse

(§82 Absatz 2 Gesetz politische Rechte)

Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden im offiziellen Publikationsorgan bekanntgemacht.

B. Gemeindebehörden

§ 5 Ständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen

(§ 104 Absatz 1 GemG)

- 1 Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.
- 2 Die Amtsdauer der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen beträgt vier Jahre.

§ 6 Protokollführung in den Gemeindebehörden

(§ 16 Absatz 2 GemG)

- 1 Im Gemeinderat wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt.
- 2 In allen andern Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Behördenmitglied geführt.

C. Rechnungswesen

§ 7 Aufgabenzuständigkeit weiterer Behörden

(§161 Absatz 3 GemG)

Folgende Behörden können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:

- a Schulrat, zuständig für Primarschule und Kindergarten, für die Anschaffung von Schulmobiliar
- b Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Material ohne Fahrzeuge

§ 8 Weitere separate Rechnungskreise

(§165 Absatz 2 GemG)

Es bestehen neben den staatlich vorgeschriebenen folgende weitere Rechnungskreise:

- a Stipendienfonds
- b Allémandi-Legat

D. Gebühren

§ 9 Verwaltungsgebühren

(§152 Absatz 3 GemG)

Der Gemeinderat regelt in einer Gebührenverordnung die Gebühren für die Verwaltungshandlungen.

§ 10 Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben

Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

E. Schlussbestimmungen

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Verwaltungs- & Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Augst vom 1. Januar 1997 wird aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Juli 2004 in Kraft.



Orientierung: Kommunalen Richtplan

Ausgangslage

Mit dem Entscheid der Gemeindeversammlung vom 28. November 2002 zur Erarbeitung eines kommunalen Richtplanes (gemäss § 14 Raumplanungs- und Baugesetz) nimmt die Gemeinde Augst die Planung ihrer zukünftigen räumlichen Entwicklung und Ordnung aktiv in die Hand.

Mit dem Instrument des kommunalen Richtplanes soll insbesondere eine Abstimmung und Koordination gegenüber den die Gemeinde Augst tangierenden bzw. laufenden Planungsabsichten (Salina Raurica, Römerstadt Augusta Raurica) erwirkt werden.

Entwicklungskonzept

Die Erarbeitung des kommunalen Richtplanes für Augst basiert auf 3 Schritten. Der erste Schritt wurde mit der Ausarbeitung eines Zielkataloges (Brochure vom Juni 2003) für die zukünftige Entwicklung, unter Einbezug der Bevölkerung, abgeschlossen. Der Zielkatalog bildete die Basis für das Entwicklungskonzeptes, welches als wiederum in Zusammenarbeit mit der Planungskommission und dem Raumplanungsbüro Stierli + Ruggli erarbeitet wurde. Das Ergebnis dieses zweiten Schrittes liegt im Anschluss an die Gemeindeversammlung in mehreren Exemplaren zur Einsicht für alle interessierten Personen auf der Gemeindeverwaltung auf.

Schwerpunkthemen des Konzeptes sind:

- Sachbereich Siedlung (Wohnentwicklungsgebiete, Archäologie)
- Sachbereich Verkehr (Ortsumfahrung, Rückbau Kantonsstrasse)
- Sachbereich Landschaft, Natur und Umwelt (Bootshafen, Renaturierung)

Aufbauend auf diesen Grundlagen wird im dritten Schritt der kommunale Richtplan für Augst erstellt.



AKTUELLE MITTEILUNGEN

Minigolf

Gemäss einer Vereinbarung mit dem Betreiber können Augster Einwohner und Einwohnerinnen gegen Vorlage eines Ausweises die Minigolfanlage zum halben Preis benützen.

Schwimmbad Kaiseraugst

Die Gemeinde Augst verbilligt die 11-er und Saisonabonnemente für das Schwimmbad Kaiseraugst um die Hälfte. Beide Karten können am Schalter der Gemeindeverwaltung für Kinder und Erwachsene bezogen werden.

Nächtliches Dauerparkieren

Gestützt auf das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 20.12.1973/5.12.1979 wird für das regelmässige Parkieren auf Strassen oder gemeindeeigenen Parkplätzen eine Gebühr von CHF 40.-- pro Monat erhoben. Gebührenpflichtig gemäss § 6 des Reglementes sind Fahrzeughalter, die über keinen privaten Abstellplatz verfügen oder diesen nicht regelmässig benützen.

Seit über 2 Jahren kann die entsprechende Bewilligung im Voraus, d.h. zu Quartalsbeginn, am Schalter der Gemeindeverwaltung bezahlt werden. Für das entsprechende Fahrzeug erhält der Halter/die Halterin eine Vignette, welche jeweils unter der Windschutzscheibe anzubringen ist und das Fahrzeug als parkberechtigt ausweist. Damit ist der Halter/die Halterin offiziell zum Parkieren auf öffentlichem Areal im Rahmen der geltenden Vorschriften, ohne Haftung der Gemeinde, berechtigt.

Dieses Vorgehen ist für alle Beteiligten von grossem Vorteil, wird von verschiedenen Personen bereits regelmässig genutzt und reduziert den administrativen Aufwand.

Gemäss Beschluss des Gemeinderates wird aus diesem Grund für die nachträgliche Rechnungsstellung ab dem 2. Quartal 2004 eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.- zusätzlich zur Nachtparkgebühr verrechnet.



Umwelttipps für Verbraucher

Punkten mit dem Schlauchbeutel!

Auch wenn heute die Konsumentinnen und Konsumenten offenbar der Bequemlichkeit mehr Stellenwert einräumen: der Schlauchbeutel ist nach wie vor die umweltfreundlichste Milchverpackung. Abfallarme Verpackungen haben aber nur dann eine Chance, wenn sie auch gekauft werden!

In der Ökobilanz schneidet der Schlauchbeutel unter den Milchverpackungen deutlich am Besten ab. Ein Schlauchbeutel für 1 Liter Milch wiegt nur 7g und spart daher nicht nur Material und Energie bei der Herstellung, sondern entlastet auch den Kehrichtsack.

Trotzdem ist der Schlauchbeutel bei den Grossverteilern auf dem Rückzug, denn angeboten wird nur, was auch guten Absatz findet. Besonders umweltfreundlich ist natürlich die regional produzierte und verarbeitete (Bio-)Milch in Schlauchbeuteln.

In einen passenden Milchkrug gestellt, lässt sich der Schlauchbeutel auch bei Tisch ohne weiteres verwenden.

Hier geht's um die Wurst!

110 Millionen Aluschalen werden in der Schweiz pro Jahr für Tiernahrung verwendet. Auch wenn heute angeblich 75 % dieser energieintensiven Verpackungen recycelt werden, gibt es sinnvollere Alternativen: Frischfleisch, Beutel oder Trockenfutter.

Der Verkauf von Tiernahrung wächst nach wie vor, die Angebote werden immer vielfältiger und die Portionen kleiner. Die Folge ist ein enormer Berg an Verpackungen, darunter allein 110 Millionen Aluschalen.

Auf dem Markt gibt es aber auch Alternativen: Tiernahrung in Beuteln, Wau-Miau-Würste, frisches Fleisch oder Trockenfutter belasten die Umwelt weniger und sind meist auch deutlich günstiger.

Falls Ihre Katze oder Ihr Hund zu Beginn die Wau-Miau-Wurst oder das frische Fleisch stehen lässt, versuchen Sie es mit einem Trick: Mischen Sie anfänglich nur wenig unter das gewohnte Futter und steigern Sie den Anteil von Mal zu Mal.